

BGer 5P.16/2003 vom 20. März 2003

Bundesgericht, 2003-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.16_2003

FR: TF 5P.16/2003 du 20 mars 2003

IT: TF 5P.16/2003 del 20 marzo 2003

Erwägungen

E. 1

In der staatsrechtlichen Beschwerde wirft die Beschwerdeführerin dem Obergericht im Wesentlichen vor, es habe ignoriert, dass das Betreibungsamt den Pfandgläubigern, die das Pfandrecht der Gemeinde X. _____ bestritten hätten, in Verbindung mit der Auflage der Verteilungslisten Frist angesetzt habe, um die Anhebung einer Lastenbereinigungsklage nachzuweisen, und dass die Verteilungslisten bzw. die ihnen zu Grunde liegenden Lastenverzeichnisse mangels solcher Nachweise ohne Vorbehalt in Rechtskraft erwachsen seien. Soweit darin nicht ohnehin ein offensichtliches Versehen im Sinne von Art. 63 Abs. 2 (in Verbindung mit Art. 81) OG liege, handle es sich um eine willkürliche Beweiswürdigung, die in Anwendung der Art. 8 und 9 BV zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen müsse.

E. 2

Wie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in ihrem Urteil darlegt (Erw. 3), kommt dem Verzicht der Pfandgläubiger auf Anfechtung der von der Gemeinde X. _____ geltend gemachten Ansprüche, d.h. der Rechtskraft der Lastenverzeichnisse, nicht die Bedeutung zu, die ihr die Beschwerdeführerin beimisst. Die Tatsachen, in deren Zusammenhang der Vorwurf der Willkür steht, sind mithin von vornherein ohne Belang. Die Rüge stösst daher ins Leere, so dass auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.